

## **Satzung**

### **über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuer)**

- 1. Änderung vom 01.04.2013 (§ 7 Abs. 1)
- 2. Änderung vom 22.07.2015 (§ 7 Abs. 1)
- 3. Änderung vom 22.03.2023 (§ 1, § 6 Abs. 2, 3 u. 4, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2 u. 4, § 10 Abs. 1 u. 2)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

- (1) Die Stadt Lohne erhebt eine Vergnügungssteuer in Gestalt einer Spielgerätesteuer. Gegenstand der Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Spielgeräte im Sinne von Satz 2 gelten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) auch elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte (insbesondere Personalcomputer), die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Steuergegenstand ist jeweils das einzelne Gerät.

- (2) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Bei elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten im Sinne von Absatz 1 Satz 3 gilt jeder Bildschirmplatz als ein Spielgerät.
- (3) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

## **§ 2 Steuerfreiheit**

- (1) Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten
1. auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
  2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
  3. ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts, Bowling- und Kegelbahnen).

## **§ 3 Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig sind auch
1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte auf sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerpflichtigen sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

## **§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 15. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit festgesetzt wird.

## **§ 6 Bemessungsgrundlage**

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken bemisst sich die Steuer nach dem monatlichen Einspielergebnis. Für alle übrigen Geräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (2) Als Einspielergebnis für ein Spielgerät nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken der Gesamtbetrag der in Geldspielgeräten eingesetzten Spielbeträge (Einwurf) abzüglich der ausgezahlten Gewinne (Auswurf), anzusetzen (sog. Saldo 1). Ein negatives Einspielergebnis innerhalb eines Kalendermonats wird mit „Null“ (0) gewertet.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, die mittels manipulationssicherer Software alle Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind. Diese Daten sind auf sog. Zählwerksausdrucken (Auslesestreifen) zu dokumentieren.

## **§ 7 Steuersätze**

- (1) Für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 (Geräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt die Steuer 25 % des Einspielergebnisses (§ 6 Abs. 2).
- (2) Die für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 2 festzusetzende Pauschalsteuer beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat
  - a) für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
    1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen  
i. S. v. § 33 i GewO 40 €
    2. an anderen Aufstellorten 15 €
    3. unabhängig vom Aufstellort für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben 500 €
  - b) für Musikautomaten 10 €
  - c) für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und ohne manipulations-sicheres Zählwerk 180 €

## **§ 8 Besteuerungsverfahren**

- (1) Der/die Steuerschuldner/in hat für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Lohne vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen. Diese Steuererklärung wirkt als Steueranmeldung i. S. d. § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

- (2) Der Steuererklärung nach Abs. 1 sind Zählwerksausdrucke (Auslesestreifen) im Original oder Kopie für den Abrechnungszeitraum beizufügen, die lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anschließen.  
Die Ausdrucke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Geräte name, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Kontrollmodul (SPIELV), Spieleraufwand.
- (3) In den Fällen der Besteuerung von Geräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ist die Steuererklärung bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats bei der Stadt Lohne formlos abzugeben. Die Stadt Lohne setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen, woraufhin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird.
- (4) Gibt der/die Steuerschuldner/in die Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Stadt Lohne nach erfolgter Anhörung von den Möglichkeiten der Schätzung und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

## **§ 9 Anzeigepflicht**

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Geräts.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) In Fällen der Anzeigepflicht zu Geräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt als Tag der Außerbetriebnahme bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige frühestens der Tag der Anzeige. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Besteuerung das ersetzte Gerät als weitergeführt.

## **§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt Lohne ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung / Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, und die Vorlage von Zählwerksausdrucke mit allen erforderlichen Parametern gemäß § 8 Abs. 2 zu verlangen. Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Stadt Lohne zu erfolgen.

- (2) Der/die Steuerschuldner/in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und bei Außenprüfungen gemäß § 193 AO den von der Stadt Lohne Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen sowie auf Anforderung Zählwerksausdrucke mit allen erforderlichen Parametern gemäß § 8 Abs. 2 einzureichen. Er / sie hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend § 147 AO i.V.m. § 11 NKAG aufzubewahren.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Lohne gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Lohne erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- 1.. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 die Steuererklärung nicht, nicht innerhalb der genannten Frist oder unvollständig abgibt oder die Steuer nicht richtig berechnet;
  - 2.. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von Spielgeräten nicht innerhalb der genannten Frist anzeigt;
  - 3.. entgegen § 10 Abs. 2 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2010 treten § 1 Nr. 5 sowie die §§ 9 und 10 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lohne in der Fassung vom 07.06.2001 außer Kraft.

Lohne, 15.12.2010

Stadt Lohne

gez. Niesel

Niesel  
Bürgermeister